

Herzlich willkommen zum NSDAP-Newsletter. Auch wir wollen noch in letzter Sekunde auf diesen Zug der Aufmerksamkeit springen.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_04_27

I. Eilmeldung

aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis: „... erwartet Sie ein heiteres und kurzweiliges Feuerwerk an intelligenten Geistesblitzen auf dem Stand der Wissenschaft, bei dem Sie keine Minute missen wollen. Hingehen!“

<http://www.spiegel.de/fotostrecke/fotostrecke-80754-5.html>

II. Law & Politics

< Deutschland in der Bußgeldfalle – Müssen wegen der Nichtumsetzung der Vorratsdatenspeicherung Hartz-IV-Sätze gekürzt werden? >

Mit solchen oder zumindest so ähnlichen Überschriften wird in der deutschen Medienlandschaft der gestrige Ablauf der Frist zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung kommentiert. Ergänzt wird zudem noch der Hinweis, dass eine wirksame Verbrechensbekämpfung ohne Vorratsdatenspeicherung nicht möglich sei. Die Sicherheit in Deutschland stehe auf dem Spiel, „weil sich eine einzige Politikerin in unerträglicher Weise halsstarrig und beratungsresistent zeigt“ (Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt).

Was ist passiert? In Kurzform: Die EU verabschiedete nach jahrelangem Streit vor allem über die Kompetenzen 2005/2006 eine Richtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Telekommunikationsverkehrsdaten mindestens sechs Monate speichern zu lassen. Deutschland setzte diese Richtlinie zum 1.1.2008 mit der Mehrheit der Stimmen von CDU/CSU und SPD in nationales Recht um. Im Jahre 2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Umsetzung für verfassungswidrig und nichtig. Geklagt hatten zehntausende Bürgerinnen und Bürger, unter ihnen auch die heutige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Seitdem können sich CDU/CSU und FDP nicht auf einen neuen Gesetzentwurf einigen. Während die FDP lediglich einer Teilumsetzung der Richtlinie in Form einer anlassbezogenen Speicherung im sog. Quick-Freeze-Verfahren zustimmen würde und durch Leutheusser-Schnarrenberger einen entsprechenden Gesetzentwurf hat vorlegen lassen, wollen CDU/CSU weiterhin die anlasslose Speicherung der Verkehrsdaten für sechs Monate. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden und scheint auch nicht mehr angestrebt zu werden. Gestern lief nunmehr

die letzte Umsetzungsfrist seitens der EU-Kommission ab. Es droht eine Klage vor dem EuGH, die zu einer Strafzahlung in Millionenhöhe führen könnte.

Klingt irgendwie nach großem Chaos in der Koalition, die sich beim Machtpoker nicht einigen kann. Ist es aber diesmal nicht, jedenfalls nicht nur. Die halstarrige oder vielleicht besser aufrechte Position von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ist gut begründet und kein populistischer Taschenspielertrick. Sie wie viele andere haben mit ihrer Klage vor dem BVerfG ein Gesetz zu Fall gebracht, das intensiv in die Grundrechte eines jeden eingreift, ohne dass man sich gegen diesen Eingriff wirksam schützen könnte. Auch ein neues Gesetz mit einer anlasslosen Speicherung würde massiven Bedenken begegnen. Auf der anderen Seite ist die Relevanz der Vorratsdatenspeicherung für eine bessere Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr ausweislich eines Gutachtens des MPI faktisch nicht feststellbar. Dies scheint im Grunde auch die CDU/CSU so zu sehen. Anstatt dem Kompromissvorschlag des Quick-Freeze-Verfahrens zuzustimmen, verzichtet sie nun lieber auf eine Einigung. Würde man die gewagte Unterstellung zugrunde legen, dass auch die CDU/CSU das aus ihrer Sicht Beste für die Bürgerinnen und Bürger will, so lässt sich die ablehnende Haltung gegenüber dem Kompromissvorschlag nur damit erklären, dass sie um die Wirkungslosigkeit derartiger Maßnahmen insgesamt weiß. Auch ist Deutschland in den zwei Jahren, in denen keine Daten mehr auf Vorrat gespeichert werden dürfen, sowie in den Jahrzehnten vor dem Regelungsversuch nicht zum Paradies für kriminelle und terroristische Vereinigungen geworden.

Die Kritik an der EU-Richtlinie teilen übrigens auch andere europäische Staaten. Daher ist auch eine weitere Klage hiergegen vor dem EuGH anhängig. Zudem soll die Richtlinie überarbeitet werden. Ob Deutschland also wirklich zu einer Strafzahlung in Millionenhöhe verurteilt wird, steht in den Sternen. Es bleibt ähnlich wie bei den anhängigen 74 sonstigen Verfahren gegen Deutschland der Ausgang abzuwarten. Hartz-IV-Empfänger bekommen also weiterhin ihre bescheidene Unterstützung, die Banken ihre Milliarden und auch Christian Wulff wird auf seinen Ehrensold nicht verzichten müssen. Ob das nun alles gut so ist, sei mal dahingestellt. Die Verweigerung der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung ist es jedenfalls, wir hoffen, dass sie noch sehr lange hält.

< Empört euch! >

Wir sind empört. Wieder wurde Recht gesprochen und wieder war die Justiz blind. Wieder hat sie unabhängig vom Ansehen der Person geurteilt.

<http://tinyurl.com/Bild-Sex-Verbrecher>

Vier verurteilte Vergewaltiger bekommen nun eine Entschädigung dafür, dass sie ohne rechtswirksame Ermächtigungsgrundlage bis zu 12 Jahren in Sicherungsverwahrung verbracht.

Wie es dazu kam, ist sogar der Bild-Zeitung bekannt: Der EGMR hatte 2009 festgestellt, dass die Sicherungsverwahrung eine Strafe im Sinne des Art. 7 MRK sei, sie folglich einen Verstoß gegen Art. 5 und Art. 7 MRK darstelle. Das betreffe insbesondere die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66d III StGB. Das war vor dem Hintergrund von BVerfGE 109, 13 erstaunlich, wo gerade diese Regelung noch für unbedenklich erklärt worden war. Allerdings hätte sich die Überraschung in Grenzen gehalten, wenn man sich mit der andauernden und ausführlichen Kritik der Wissenschaft schon früher auseinandergesetzt hätte.

Auch nur vermeintlich überraschend war schließlich die vollkommene Kehrtwende des BVerfG 2011, als es nun im Kielwasser des EGMR die gesamte Regelung der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärte. Schließlich läuft unser höchstes Gericht seit geraumer Zeit wie ein pubertär verliebter Pennäler den europäischen Gerichten hinterher.

Im Ergebnis konnte man Altfälle, bei denen nach § 67d StGB a.F. die Sicherungsverwahrung auf 10 Jahre begrenzt war, nicht nachträglich gem. § 67d III StGB unbegrenzt verlängern. Folglich waren nun Menschen ohne verfassungslegitime Rechtsgrundlage teilweise bis zu 12 Jahren eingesperrt. Und das bedeutet: Im Rechtsstaat haftet der Staat für seine Fehler. Konkret: 500 € pro Monat rechtswidriger Freiheitsentziehung. Bei 12 Jahren kommen da 72.000 € zusammen.

Nun aber zurück zur Empörung. „Eine Verhöhnung der Opfer“ (Herrmann, CSU), „es ist, als wäre man nochmal vergewaltigt worden“ (Roswitha K., Leiterin einer Selbsthilfegruppe).

Gerade solche Einschätzungen bestätigen eindrucksvoll die Auffassung des EGMR. Es wird vollkommen verkannt, dass die Sicherungsverwahrung gerade keine Strafe ist, nicht dem Ausgleich der Schuld, sondern allein präventiven Gesichtspunkten dient. Die entsprechenden Strafen (in den vorliegenden vier Fällen waren es 5 - 15 Jahren) haben die Täter verbüßt. Entschädigt wurden sie nur für jeden Monat, der über die anschließenden 10 Jahre Sicherungsverwahrung hinausging. Aber sowohl in der Politik als auch in der Bevölkerung scheint die Auffassung herrschend, die Sicherungsverwahrung sei Teil der Strafe, des Schuldausgleichs. Erkennt man den Unterschied, erkennt man auch, dass keine Opfer verhöhnt werden, sondern Opfer entschädigt. Auch Verurteilte haben Menschenrechte (a.A. Bild-Zeitung).

Und dann stellt die neue Redakteurin der Bildzeitung, Tanit Koch, in einem bemerkenswerten Intellekt-Verbrechen (bei der Bild-Zeitung als Kommentar bekannt) die Frage der Gerechtigkeit: „Wie weit darf sich das Recht von der Gerechtigkeit entfernen, bevor es Unrecht wird?“

Wir sind von dieser philosophischen Tiefe der Bild-Zeitung ganz begeistert. In dieser Ausgabe können wir aber Tanit Koch erst einmal nur auf die Radbruch'sche Formel

verweisen: Aus Gründen der Rechtssicherheit hat das positive Recht danach auch dann Vorrang, wenn es sachlich ungerecht ist, es sei denn, der Widerspruch des Gesetzes zur Gerechtigkeit erreicht ein so unerträgliches Maß, dass das Gesetz als „unrichtigen Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat.

Ein jeder möge selbst entscheiden, ob eine Entschädigung von 500 € pro Monat für Menschen, denen ohne rechtliche Grundlage die Freiheit entzogen wurde, sich in solch unerträglichem Maße von der Gerechtigkeit distanziert, dass hier „unrichtiges Recht“ angewendet worden ist.

Nun aber ein letztes Mal zur Empörung: Wir sind empört über die Intellekt-Verbrechen der Bild-Zeitung sowie über den beißenden Populismus der sog. Law-and-Order-Politiker, die ihre Bildung tatsächlich aus der Bild beziehen, statt auch mal eine Zeitung ohne Bilder und mit klein gedruckten Buchstaben zu lesen.

Ach ja, das Urteil: Das finden wir gerecht.

< 45 Minuten Diskussion über geballten Schwachsinn müssen reichen >

Wie wir der folgenden Mitteilung entnehmen, wird seit wenigen Minuten über einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion diskutiert, der ganz offen auf reinen Populismus setzt. Und für derartige Parolen reicht eine angesetzte Dreiviertelstunde ja dicke.

<http://tinyurl.com/Jugendstrafrecht-Reform>

Für denjenigen Heranwachsenden, bei dem eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass auf ihn Jugendstrafrecht angewendet werden muss, weil er aufgrund seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleichsteht, kann nunmehr bei „schwersten Mordverbrechen“ gleichwohl eine Höchststrafe von 15 Jahren verhängt werden.

Und wir lesen in der Begründung: „Die Frage, ob das geltende Strafmaß der Jugendstrafe von zehn Jahren ausreicht, um auch dem Schuldgehalt schwerer Mordverbrechen gerecht zu werden, lässt sich nicht allein unter kriminologischen oder ähnlichen fachlichen Gesichtspunkten beantworten. Es geht dabei auch um eine ethische und gesellschaftliche Wertung, die der Gesetzgeber als Grundentscheidung zu treffen hat und hinter der gegebenenfalls kriminologische Bedenken zurücktreten müssen.“

Selbstentlarvender hätte man es nicht formulieren können: Selbst wenn im konkreten Fall festgestellt wird, dass wir einen nach seiner Entwicklung Jugendlichen vor uns haben, sollen in einem der Resozialisierung verpflichteten Jugendstrafrecht auf populistischen (mit Ethik verbrämten) Druck hin die Zukunftsaussichten dieses Menschen endgültig zerstört werden.

Auch der sog. Warnschussarrest passt in diese Kategorie: Wir haben einen Jugendlichen

mit günstiger Sozialprognose vor uns. Denn bei ihm kann die die Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

In der o.g. Mitteilung finden wir zu diesem essenziellen Institut der Bewährung nun freilich die folgende Einschätzung: „Lapidar gesagt, findet bei Bewährungsstrafen die Bestrafung vordergründig nur „auf dem Papier“ statt.“

Vielleicht wäre es besser, in diesem Bereich auf lapidare Stammtischäußerungen zu verzichten und sich einmal Gedanken zu machen, mit welchen Mechanismen hier gearbeitet werden soll: Jugendliche Straftäter „sollen Konsequenzen erfahren“, indem sie den Gefängnisalltag erleben müssen. Dieser steht zwar allein unter der Ägide der Resozialisierung, aber die Politiker wissen schon, wie es tatsächlich dort aussieht.

Es passt also alles nicht, aber es reicht ja, wenn „so ungefähr“ rüberkommt, was man will, und zwar auf Kosten der Jugendlichen, die eine Straftat begingen und denen wir ein künftiges Leben ohne Straftaten ermöglichen sollen.

III. Nachgefragt

< Wollte Koran geschenkt? >

Na klar, nehmen wir den, schon allein aus Gründen der Gleichbehandlung, weil bei den Mensa-Tüten greifen wir ja gleichfalls immer kräftig zu. „Quran“ steht drauf. Lustig. Wie Quark, nur mit ran. Etwas zögerlich klappen wir das Buch auf, mit der Angst im Rücken, dass sich auch in diesem „ran“ Johannes B. Kerner verstecken könnte. Tut er aber nicht, denn schließlich ist er Baptist und, wenn überhaupt, dann eher ein schwarzes Schaf und kein Mos-Lamm.

Wir setzen uns also mit einer guten Flasche Bourbon und einem leckeren Stück Schweine-Salami von den Salamisten an den Kamin und fangen an zu lesen. 1. Sure. 2. Sure. 3. Sure. Da surrt uns auch schon der Kopf, während wir uns in Gedanken noch auszumalen versuchen, wie dieser Mohammed wohl aussehen mag. Zeit also für etwas Abwechslung vom Koranstudium mit einem Blick in den Spiegel. Und was sehen wir da (mit Foto!)?

<http://tinyurl.com/spiegel-an-der-wand>

Unseren alten Bekannten Mohammed, der uns den Schinken geschenkt hat. Ob er mit dem Mohammed in seinem Bestgiveawayer identisch ist? Verwirrend ist das alles. Der freundliche Mohammed, ein Österreicher, soll abgeschoben werden, weil er zum sog. Dschihad aufgerufen hat. Deshalb sei er bereits im Knast gewesen. Ob wohl schon mal ein Österreicher in Haft an einem Buch geschrieben hat, fragen wir uns. Aber es fällt uns keiner ein. Höchstens GraSS, doch der war nur in Kriegsgefangenschaft.

Nun aber stehen wir vor einem anderen Problem: Der hessische Innenminister sprach von einem Missbrauch des Grundgesetzes durch die Stalinisten. Ob unser lustiges Taschenbuch dann auch verfassungswidrig ist und wir mit einem Bein schon im Gefängnis stehen? Gut, dass wir Leute kennen, die es wissen müssten: die Gralshüter des Grundgesetzes vom Bundesamt für Verfassungsschutz. Also mal vorsichtig nachgefragt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

weil ich nicht aufgepasst habe, habe ich einen Koran von diesen Satanisten erhalten. Erst heute habe ich aus den Medien überrascht erfahren, dass er verfassungsfeindlich sein soll. Nun frage ich mich besorgt, ob ich ihn gefahrlos behalten darf oder mich dann strafbar mache? Vielen Dank für Ihren Rat.“

Die Antwort kommt postwendend: „Zu Ihren Fragen kann ich leider keine Stellung nehmen, da das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht befugt ist, juristische Auskünfte zu erteilen. Sie sollten sich mit Ihrem Anliegen an die Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden. Ich bitte um Verständnis, dass Ihnen keine andere Antwort erteilt werden kann.“

Das mit Polizei und Staatsanwaltschaft ist uns dann doch ein wenig zu heikel (auch wenn wir uns wundern, dass die fehlende Befugnis den Verfassungsschutz von irgendetwas abhält), lieber kümmern wir uns erstmal um die Beweise, zumal der Kamin auch langsam kalt wird. Doch Moment, irgendwie haben wir bei der Sache ein ungutes Gefühl, also fragen wir lieber nochmal nach bei den Herausgebern unseres Buches:

„Schalom,

ich hab von Ihnen in der Fußgängerzone einen Koran erhalten. Vielen Dank dafür.

Nun ist mir kalt, aber der Koran erscheint mir nicht ganz kosher. Enthält er Giftstoffe oder kann ich ihn gefahrlos verbrennen? Welche Seiten brennen am besten? Danke.“

Auch hier müssen wir auf die Antwort nicht lange warten: „Nein, das Papier ist ungebeicht und Giftstoffe sind keine enthalten. Ich selbst benutze auch immer alte Korane, um den Kamin anzufeuern; am besten brennen die Seiten, wo es um das Alkoholverbot geht (also genauso wie beim Amtsblatt der Stadt Freiburg). Noch besser brennt allerdings die Bibel; die hat schließlich auch mehr Seiten.“

And it burns, burns, burns ...

IV. Events

< Den LSH in seinem Lauf ... – Die LSH-Marathon-Staffel beim Freiburg Marathon >

Die Aktivitäten des LSH beschränken sich ja seit jeher nur am Rande auf das juristische Gebiet. Ganz im Zentrum steht vielmehr der Sport, der alle üppigen Ressourcen fast vollkommen absorbiert. So ist natürlich das Training zum alljährlichen Fakultäts-Cup bereits in vollem Gange, und auch beim Kicktipp läuft derzeit die heiße Phase.

Mit dem Freiburg Marathon am 1. April stand eine erste Formüberprüfung auf dem Kalender des LSH. Auch wenn der Gedanke, die volle Distanz zu gehen, keinem LSHler eine einzige schlaflose Nacht bereitet hätte, wurde zur weiteren Festigung des Teamzusammenhalts die Staffel-Variante gewählt. Es galt damit für die vier in harten Trials ermittelten LäuferInnen 2 x 7 km und 2 x 14 km zu bewältigen. Als Planziel wurde das Zeitfenster zwischen 3:30 h und 4 h festgelegt, Motivation genug sollte das in satten Turinabolfarben gehaltene T-Shirt mit Unrechtsstaats-Symbol sein. Der Rückenaufdruck: „Den LSH in seinem Lauf hält weder Ochs noch Esel auf“ zeugte dabei von der gewohnt dezenten Haltung des Instituts, wobei wir nicht verschweigen wollen, dass der LSH-Karren auf dem Bild zwar nicht im Schlamm steckt, wohl aber auf eine Klippe zusteuert und Ochs und Esel keinerlei Anstalten machen, den LSH auf seinem Weg aufzuhalten.

Beim Abholen der Teilnehmer-Unterlagen bot sich dann endlich auch die Möglichkeit, einen Blick auf die Konkurrenz – oder zumindest deren Namen – zu werfen und direkte Konkurrenten auszumachen. Die Wahl fiel dabei geradezu selbstverständlich auf die Teams des Finanzamts sowie von Taifun Tofu, die uns freilich einige Pein bereiten sollten.

Am 1. April zeigte sich Freiburg trotz des eigentlich angesagten Regens von seiner freundlichen Seite und bot mit Sonne und angenehmen Temperaturen beste Laufbedingungen. Um 11:20 Uhr ging es an der Messe endlich auf die ersten 7 km, um schließlich auf Höhe des Stadtgartens den ersten 14-km-Läufer auf den Weg zu schicken. Dank des erwähnten intensiven Trainings ging dieser Wechsel – wie auch alle weiteren – geradezu perfekt vonstatten. Vom Publikum und dem eigenen Ehrgeiz angetrieben, pushten sich die Blauhemden fast ausnahmslos zu Höchstleistungen. So wurde das Ziel dann auch derart früh erreicht, dass der Einlauf nicht einmal gemeinsam gefeiert werden konnte. Die zuvor gestarteten Läufer hatten sich noch nicht wieder am Ziel eingefunden, wussten dann aber ihren Erfolg am Abend im Institutsgarten gebührend zu feiern.

Die Freude über die Zeit von 3:26 h und Platz 25 von 229 Staffeln, was eine klare Plan-Übererfüllung bedeutete, wurde ein wenig davon getrübt, dass sich Taifun Tofu und das Finanzamt vor uns gemogelt hatten. Die Konsequenzen auf derartige Nackenschläge kennen Sie: Nächstes Wintersemester bleibt die Küche kalt, es wird keine Vorlesungen geben. Wie wäre es im Gegenzug mit dem Verzicht auf Zwangsgeldandrohungen, Finanzamt?

<http://tinyurl.com/StaffelurkundePDF>

< 2. Symposium junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler >

Am 30. und 31. März 2012 fand die zweite Baby-Strafrechtslehrertagung, offiziell unter dem Namen „Symposium junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler“ bekannt, an der Humboldt-Universität zu Berlin statt. Nun könnte man denken, da hat RH seine jungen und hippen Kolleginnen (aus textökonomischen Gründen werden alle Personenbezeichnungen in der weiblichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht) eingeladen, um in der Hauptstadt richtig einen drauf zu machen. Da es bei den „jungen“ Strafrechtlerinnen aber eher um die geistige Jugend geht und RH zudem in Chile war (s. sogleich u. V.), war er raus. Der LSH war natürlich trotzdem vertreten und kann berichten.

Zunächst einmal, dass es mit über 100 Teilnehmerinnen ganz schön voll war. Dies zeigt zum einen, dass sich die Tagung bereits nach anderthalb Jahren gut etabliert hat. Zum anderen weist es auf die doch beträchtliche Zahl von Mitarbeiterinnen im Mittelbau hin, die eine wissenschaftliche Karriere verfolgen. Zwar waren neben den Habilitandinnen auch einige Doktorandinnen dort. Dennoch wird man das Gefühl nicht ganz los, dass der Markt eng werden könnte. Dies macht aber nichts aus zwei Gründen. Zum einen war wie auch schon bei der ersten Tagung in Köln auffällig, dass es im strafrechtlichen Mittelbau erstaunlich viele nette Menschen gibt. Weit verbreitete und in der Regel auch zutreffende Vorurteile gegenüber Juristinnen scheinen auf die jungen Strafrechtlerinnen nicht wirklich zu passen oder es haben sich nach vielen Jahren in der Wissenschaft die Beurteilungsmaßstäbe verschoben. So oder so, es hat Spaß gemacht und man gönnt die so sehnlich angestrebte Professur fast allen. Zum anderen ergaben tagungsinterne Berechnungen, dass trotz der hohen absoluten Zahl von Habilitandinnen die unmittelbare Konkurrenz auf eine passende Stelle nur bei ca. vier Leuten liegt. Das klingt vielversprechend und motiviert zu einer weiteren Seite an der Habil, auch wenn der Rechenweg nie wirklich in Gänze offengelegt wurde.

Nun aber zum Inhalt. Thema der Tagung war „Strafrecht und Verfassung“. Das gibt einiges her. Ist es doch ein Themenbereich, der in der Strafrechtswissenschaft zwar immer wieder aufgeworfen, teilweise aber doch erstaunlich oberflächlich abgehandelt wird und, wenn es zu Detailfragen kommt, sehr umstritten ist. Die Verfassung steht über dem einfachen Gesetz und damit auch über dem Strafrecht und muss von diesem beachtet werden. Dies ist ein Satz, den wohl jeder unterschreiben würde. Jedoch setzte gleich der Auftaktvortrag von Luís Greco einen anderen Akzent, der sich durch die gesamte Tagung wie ein roter Faden zog und auf den immer wieder zustimmend oder ablehnend zurückgegriffen wurde. Die These Grecos ist, dass die Beschäftigung mit dem Verfassungsrecht für die Strafrechtswissenschaft gefährlich sein kann. Erwartungen, die man damit verbinde, wie eine höhere Verbindlichkeit der Argumente, mehr Transparenz und eine Erhöhung der Stringenz, würden nicht erfüllt. So begeben man sich in die Hände eines Verfassungsgerichtspositivismus, bei dem die Entscheidungen des höchsten

deutschen Gerichts einzig den Ton angeben würden, aber dennoch nur schwer prognostizierbar seien. Das Argumentationsniveau würde verflachen, da nicht philosophische Argumente, sondern lediglich Verfassungsgrundsätze heranzuziehen wären. Zudem würden Strafrecht und Verfassungsrecht Unterschiedliches wollen. Während ersteres die beste Entscheidung anstrebe, zeige letzteres nur die äußersten Grenzen auf. Dieser Frontalangriff saß und forderte Kritik und Zustimmung, die die gesamte Tagung belebten.

Und es ging weiter mit zumeist kritischen Beiträgen. So war auch der zweite Vortrag von Mario Bachmann und Ferdinand Goeck eine kriminologisch begründete Grundsatzkritik an der gesetzgeberischen Tätigkeit im Bereich des Strafrechts. Danach schlossen sich die spezielleren Themenbereiche an. Christina Globke setzte den Strafbegriff in einen europäischen Kontext. Denis Basak warf dem Bundesverfassungsgericht vor, den an den Gesetzgeber adressierten Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG in seiner Untreueentscheidung endgültig aufgegeben zu haben. Milan Kuhli betrachtete dynamische Verweisungen im Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) im Hinblick auf Art. 103 II GG und kam zu dem Schluss, dass zwar auch der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz verfassungsimmanente Schranken habe, diese aber letztlich nicht zur Legitimierung sehr unbestimmter Verweisungen im VStGB nutzbar gemacht werden könnten. Erol Pohlreich, „unser Mann am Bundesverfassungsgericht“, an dem er als wissenschaftlicher Mitarbeiter arbeitet, trug über die teilweise sehr komplexen Zuständigkeitsfragen für bestimmte Regelungen des Vollzugs der Straf- und U-Haft vor. Am letzten Tag gab Dorothea Magnus zudem Einblicke in bekannte Nötigungsentscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, bevor Antje Schumann die schwindende Bindungswirkung des Gesetzes anhand der Zurückdrängung der Relevanz der Regelungen der §§ 136, 136a StPO zugunsten eines Rückgriffs auf allgemeine Prinzipien erläuterte.

Interessante Themen, gute Referate, tolle Stadt, schöner Tagungssaal, geschmackvolles Rahmenprogramm, vor allem der Abend im wirklich hervorragend passenden Clärchens Ballhaus sind Ausweis einer wirklich gelungenen und sehr professionellen Organisation durch die Symposiumsleitung aus Berlin und München. Auch wenn es nicht unsere Art ist, es gibt eigentlich nichts zu meckern. Daher freuen wir uns auf die nächste Zusammenkunft in Frankfurt am Main im kommenden Jahr.

<http://www.junges-strafrecht.de/>

V. Aus Forschung & Lehre

< Die Stoßgebete bleiben ungehört >

Ok, die Eventecke ist schon voll, dann ordnen wir das Folgende halt unter „Forschung & Lehre“ ein. RH verabschiedete sich jedenfalls Ende März zur großen Freude des LSH auf eine Forschungsreise, wie man das so nennt, und zwar so ziemlich ans andere Ende der

Welt. In der Abgeschlossenheit der Vulkane Tolhuaca, Llaima und Lonquimay plante er, sich auf seine Mission in Santiago de Chile in aller Ruhe vorzubereiten. Nachdem er Letzteren erklommen hatte, erreichten ihn zu seiner Überraschung aufmunternde sms aus der Erbprinzenstraße, wonach man den Llaima auf keinen Fall links liegen lassen solle. Da RH stets tut, was seine MitarbeiterInnen ihm sagen, machte er sich also sogleich in den Nationalpark Conguillío auf, wo ihn ein Schild mit schleierhaften Inhalt sogleich erwartungsvoll stimmte. Offensichtlich waren irgendwelche Herausforderungen zu meistern.

<http://tinyurl.com/PeligroAlto>

Leider wurden ihm dann aber doch die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände versagt, so dass vermutlich etliche Stoßgebete im zu dieser Zeit besonders erdbebenaktiven Gebiet eines wiederum extrem rührigen Vulkans ungehört blieben. Und RH gelangte wohlbehalten an die Universidad Hurtado de Chile, wo ihm anlässlich der Eröffnung eines neuen Studienjahres die Aufgabe gestellt war, die Bedeutung des Rechtsguts für den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs zu untersuchen. RH ging dieser Frage aus einer dogmatisch-empirischen Perspektive nach, indem er zunächst Rechtsgutsgruppen bildete und sodann für Chile, Spanien und Deutschland untersuchte, in welchem Verhältnis sich diese in den jeweiligen Strafgesetzbüchern wiederfinden. Hieraus wiederum zog er Schlüsse auf den jeweiligen Zustand des Strafrechts, wobei das spanische Código Penal die Nase vorn hatte. Während Chile seit mehr als 100 Jahren auf eine große Reform des Besonderen Teils wartet, kann Deutschland zwar einige größere Modifikationen vorweisen. Diese haben aber die Grundstruktur des Besonderen Teils im Wesentlichen unangetastet gelassen, die den Schutz des Staates in den Vordergrund stellt. Spanien hingegen hat mit der Strafrechtsreform von 1995 auch im Besonderen Teil aufgeräumt und eine im Großen und Ganzen überzeugende rechtsgutsorientierte Strukturierung vorgelegt, was sich auch daran zeigt, dass die Zahl der zweifelhaften Kandidaten im Strafgesetzbuch in Spanien am geringsten ausfällt.

Nach diesen Anstrengungen war es Zeit, noch einmal ein wenig Kraft im Pazifik zu tanken, der mit ca. 14 Grad freilich eher kurzweilige Hektik aufkommen ließ. Und so stand RH eines Tages wieder in der Tür des Institutes: „Sie waren also nicht auf dem Llaima?“

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

„Folgt der Party Katar?“ lese ich bei meiner morgendlichen Analyse der drängendsten weltpolitischen Fragen, und zwar zum Eintracht-Spiel gegen Alemannia Aachen – und bin doch überrascht. Nach Raúl nun ein Verlust der anderen Lichtgestalt des deutschen Fußballs, Armin Veh, der schon mal gerne uninspiriert das Handtuch wirft, wenn nicht alles so läuft, wie er es will? Sagt man das jetzt so, steht Señor Raúl nun auch für geflügelte Worte? – Nein, sagt man nicht so, der Party folgt nach wie vor der Kater, und den kennen wir.

Der Verlag de Gruyter steht Neuem ja stets aufgeschlossen gegenüber, so dass ich nicht aus allen Wolken falle, als ich die folgende Verlagsankündigung lese: „Strafgesetzbuch – Leipziger Kommentar; illustriert/fotografiert von: Klaus Tiedemann, Brian Valerius, Joachim Vogel, Bernd Schönemann, Manfred Möhenschlager.“ – Da sind sie uns doch wieder mal eine Nasenlänge voraus: der um die Ecke dem Vermögen auflauernde Sensenmann.

Frage im Zug an das Servicepersonal im Bordbistro: „Wo ist denn der Führer?“ – Prompte (für den Zugreisenden freilich zu hohe) Antwort: „Der ist in Österreich geblieben.“

VII. Das Beste zum Schluss

Kurz vor der Wahl in NRW wollen auch wir noch einmal mit diesem Beitrag um Solidarität werben.

<http://www.youtube.com/watch?v=ehcXoT6nJhc>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 27.4.2012

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>